

## **Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Griechisch-**

vom 15. Juni 2000

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Prüfungsausschuß**

Für die Zwischenprüfung im Fach Griechisch ist der Zwischenprüfungsausschuß Klassische Philologie zuständig.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Griechische Lektüre. Einführung in den Umgang mit literarischen Texten". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist sowie die anschließende Teilnahme an einem Beratungsgespräch.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden im Hauptfach abzulegen; grundsätzlich gilt dies auch für die Studierenden im Nebenfach, es sei denn, sie haben die Orientierungsprüfung in ihrem anderen Nebenfach abgelegt.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil**

(1) Zulassungsvoraussetzung für den als Blockprüfung durchzuführenden Teil der Zwischenprüfung gem. § 5 Abs. 2 Nummer 2 ist die bestandene Orientierungsprüfung (gemäß § 3 Abs. 1) sowie die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. zwei Proseminare
2. eine griechische Stilübung II (entfällt für Griechisch als Nebenfach im Magister- und Promotionsstudiengang)
3. eine Lektüreübung für diejenigen, die die Orientierungsprüfung nicht ablegen müssen.

(2) Folgende Sprachkenntnisse sind vorausgesetzt:

1. das Graecum
2. für Studierende des Magisterstudienganges und Lehramtsstudierende im Hauptfach das Latinum
3. gute Lesekenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen.

Die Voraussetzungen zu 1. und 2. sind durch das Abiturzeugnis oder das Zeugnis einer Ergänzungsprüfung nachzuweisen, die unter 3. genannten durch Zeugnisse oder im Rahmen eines Seminarreferates.

**§ 5 Art der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Griechisch wird teils studienbegleitend gemäß Abs. 2 Nummer 1, teils als Blockprüfung in Form einer Klausurarbeit gem. Abs. 2 Nummer 2 durchgeführt.

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. die erfolgreiche Teilnahme an einem Klausurenkurs mit Übersetzung aus dem Deutschen in das Griechische; der Leistungsnachweis wird durch eine zwei-stündige Klausurarbeit im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung erbracht. (Entfällt für Griechisch als Nebenfach im Magister- und Promotionsstudiengang.)
2. Übersetzung aus dem Griechischen und Beantwortung von Fragen; der Leistungsnachweis wird durch eine zwei-stündige Klausurarbeit er-

bracht.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

- (1) Klausurarbeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1:

Retroversion eines leichteren, zusammenhängenden Textes aus einem griechischen Prosawerk.

- (2) Klausurarbeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2:

1. Übersetzung aus dem Griechischen: es wird ein leichter Text von einem griechischen Dichter oder Prosaiker vorgelegt.
2. Fragen: Es werden sprachliche, literaturgeschichtliche und sachliche Fragen im Zusammenhang mit dem zu übersetzenden Text gestellt; die literaturgeschichtlichen Fragen können über den konkreten Text hinausgehen. Der Prüfling soll dabei eine allgemeine systematische Orientierung innerhalb des Faches nachweisen.

## **§ 7 Prüfungsergebnisse**

Die Prüfung im Fach Griechisch ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Griechisch- vom 13. März 1980 (K.u.U. 1980, S. 588), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung im Fach Griechisch an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, können die Zwischenprüfung auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag nach der Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Griechisch- in der bisher geltenden Fassung ablegen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung gestellt werden.

- (3) Die Regelungen über die Orientierungsprüfung treten mit Veröffentlichung in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Dezember 2000, S. 1137, geändert am 19. September 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2001, S. 507) und am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juni 2002, S. 189).